



Ausschuss für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

## Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) – Drs. 20/8758

29. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Industrie- und Handelskammertag bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG), Stellung nehmen zu dürfen.

Die Harmonisierung mit dem Bundesklimaschutzgesetz im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 ist nachvollziehbar und notwendig. Die Änderung des hessischen Energiegesetzes ist sicher wichtig, aber in vielen Teilen nicht einfach für die Unternehmen umzusetzen. Wie mit dem HEG gezielt Chancen der Energiewende für Innovation, Technologieführerschaft und Arbeitsplatzsicherung erschlossen werden sollen, bleibt offen. Der Schwerpunkt des Gesetzes, wie die Förderung zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung der erneuerbaren Energien, richtet sich an die Ausrüstung der landeseigenen Liegenschaften. Der Verzicht auf die Verpflichtung der Installation von Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigene Parkplätze (Unternehmensparkplätze), wäre in diesem Zusammenhang konsequent und sollte lediglich durch eine geeignete Anreizförderung gefördert werden.

### § 1 Ziele und Maßnahmen

Förderanreize (§ 1 Abs.6) zu schaffen, die bei einer Sanierung von Gebäuden in Anspruch genommen werden können, wenn sie die gesetzlichen geltenden energetischen Mindestanforderungen übererfüllen, ist vor dem Hintergrund der bereits bestehen Fördermöglichkeiten schwer vorstellbar. Da sie jedoch mit anderen Fördermitteln, laut

Gemeinsam für Hessens  
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert  
die landespolitischen Aktivitäten  
der zehn hessischen Industrie-  
und Handelskammern.

**Ihr Ansprechpartner:**  
Thomas Kläßen  
Tel. 02771 842 - 1510  
klassen@lahndill.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag  
(HIHK) e. V.  
Karl-Glässing-Straße 8  
65183 Wiesbaden  
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:  
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:  
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG  
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden  
Register Nr.: VR 7167

Kommentierung des Gesetzes kombinierbar sind, geht der Ansatz in die richtige Richtung.

Die in § 1 Abs.7 aufgezählten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in § 1 Abs. 1 wie die Steigerung der Energieeffizienz etc. sind zu begrüßen. Es erfordert jedoch ein breit angelegtes und abgestimmtes Maßnahmenprogramm über alle Ressorts der Landesregierung.

### **§ 5 Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und § 6 Förderung von innovativen Energietechnologien**

Die §§ 5 und 6 beschreiben die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung der erneuerbaren Energie sowie die von innovativen Energietechnologien. Die Benennung der Förderung von Energiespeichertechnologien ist in diesem Zusammenhang wichtig, da diese eine Voraussetzung ist, um den Einsatz von der Erneuerbaren Energie voll auszuschöpfen. Ebenso ist es der richtige Weg, die Förderung von innovativen Energietechnologien nicht nur auf Pilot- und Demonstrationsanlagen zu beschränken.

### **§ 9 Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen**

Bei Sanierung bestehender landeseigener Gebäude sowie bei landeseigenen Neu- und Erweiterungsbauten ist unter anderem der Einsatz von Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen vorgesehen. Mit dem Einsatz von Recyclingbaustoffen werden sowohl die hessischen Deponien mit ihren abnehmenden Kapazitäten entlastet als die Nutzung von Rohstoffen reduziert.

### **§ 11 Energiemonitoring**

Das in § 11 genannte jährliche Monitoring sollte sich nicht nur auf die Erfassung und Fortschreibung der Nutzung von erneuerbaren Energien beschränken, sondern auf jeden Fall die Entwicklungen, die sich aus den Zielvorgaben und der Schwerpunktsetzung des Gesetzes ergeben, mit einbeziehen. Die hier vage Formulierung der Möglichkeit der Einbeziehung von Zielen und Schwerpunkten reicht nicht aus.

### **§ 12 Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen**

Die Einführung der Verpflichtung von Photovoltaikanlagen bei nicht-landeseigenen Stellplätzen ab 50 Stellplätzen, können wir in dieser Form nicht nachvollziehen und trifft auf Ablehnung bei den

Unternehmen. Die Verpflichtung bedeutet einen erheblichen staatlichen Eingriff in die Unternehmensfreiheit und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Abgemildert wird diese Verpflichtung zwar durch die Möglichkeit, im Einzelfall eine Befreiung durch die zuständigen Behörden prüfen zu lassen. Dieses Vorgehen indiziert langwierige juristische Auseinandersetzungen und bedeutet bürokratischen Aufwand. Aus Gründen der Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen sollte die entsprechende Verordnung schnellstens umgesetzt werden.

Grundsätzlich wäre es besser, die Installation von Photovoltaikanlagen durch geeignete Förderung, Planungs- und Genehmigungsunterstützung zu etablieren.

### § 13 Kommunale Wärmepfung

Die Zielsetzung einer kommunalen Wärmeplanung (§ 13) wird grundsätzlich unterstützt. Es gilt auf kommunaler Ebene individuelle Lösungsansätze zu entwickeln und Synergien zu suchen (z.B. Nutzung von Abwärme bei Rechenzentren). Unklar bleibt die Verbindlichkeit einer solchen Wärmeplanung. Wenn Kommunen zukünftig bestimmte Energieträger zur Wärmeerzeugung und andere Lösungen vorschreiben (Anschluss- und Benutzerzwang), wird auch dies erhebliche Bedeutung für die Unternehmensplanung haben und sicherlich in mancher Hinsicht die Standortfrage stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter  
Geschäftsführer



Thomas Klauen  
Federführung Umwelt und Energie